

**2. Änderung zur Satzung  
über die Erhebung einer Steuer auf Spielapparate und  
auf das Spielen um Geld oder Sachwerte  
(Spielapparate-Steuersatzung)  
im Gebiet der Gemeinde Wolframshausen vom 08.04.1999**

Auf Grund der §§ 19 Abs. 1 und 21 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (ThürKO) vom 16.08.1993 (GVBl. S. 501) in der Fassung des 1. Änderungsgesetzes vom 8. Juni 1995 (GVBl. S. 200) sowie der §§ 1, 2 und 5 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) vom 07.08.1991 (GVBl. S. 329), geändert durch Gesetz vom 28.06.1994 (GVBl. S. 796) durch 2. Änderungsgesetz vom 10.11.1995 (GVBl. S. 342) und durch 3. Änderungsgesetz vom 23.07.1998 (GVBl. S. 247) hat der Gemeinderat der Gemeinde Wolframshausen in seiner Sitzung vom 18.03.1999 die 2. Änderung zur Satzung über die Erhebung einer Steuer auf Spielapparate und auf das Spielen um Geld oder Sachwerte (Spielapparate-Steuersatzung) beschlossen, die nach Genehmigung durch die Rechtsaufsichtsbehörde vom 08.04.1999 bekanntgemacht wird:

**Artikel I**

**§ 4**

**erhält folgenden neuen Wortlaut**

- (1) Die Steuer beträgt:
1. in Spielhallen und ähnlichen Unternehmen:
 

Apparate mit Gewinnmöglichkeit	150,00 DM
Apparate ohne Gewinnmöglichkeit	80,00 DM
Je Kalendermonat und Gerät	
  
  2. in Schankwirtschaften , Speisewirtschaften, Gastwirtschaften, Beherbergungsbetrieben, Wettannahmestellen, Vereins- , Kantinen- oder ähnlichen Räumen sowie anderen jedermann zugänglichen Orten:
 

Apparate mit Gewinnmöglichkeit	75,00 DM
Apparate ohne Gewinnmöglichkeit	40,00 DM
Je Kalendermonat und Gerät	
  
  3. in den Fällen 1. und 2. für Apparate, mit denen sexuelle Handlungen oder Gewalttätigkeiten dargestellt werden oder die eine Verherrlichung oder Verharmlosung des Krieges zum Gegenstand haben:
 

je Kalendermonat und Gerät	400,00 DM
----------------------------	-----------
- (2) Angefangene Kalendermonate sind voll zu berechnen.

**Artikel II**

**§ 11**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Die Satzung vom 08.01.1999 tritt hiermit außer Kraft.

**Ausfertigungsvermerk**

Die Übereinstimmung des Satzungstextes mit dem Willen des Gemeinderates der Gemeinde Wolframshausen sowie die Einhaltung des gesetzlich vorgeschriebenen Satzungsverfahrens werden bekundet.

**Bekanntmachungsvermerk**

Verstöße wegen der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die nicht die Genehmigung, die Ausfertigung und diese Bekanntmachung betreffen, können gegenüber der Gemeinde Wolframshausen geltend gemacht werden. Sie sind schriftlich unter Angabe der Gründe geltend zu machen. Werden solche Verstöße nicht innerhalb einer Frist von einem Jahr nach dieser Bekanntmachung geltend gemacht, so sind diese Verstöße unbeachtlich.

Gemeinde Wolframshausen  
Wolframshausen, den 08.04.1999

(S I E G E L)

gez.  
M O R G E N S T E R N  
Bürgermeister

Die rechtsaufsichtliche Genehmigung der 2. Änderung der Satzung für die Erhebung einer Steuer auf Spielapparate und auf das Spielen um Geld oder Sachwerte im Gebiet der Gemeinde Wolframshausen (Spielapparate-Steuersatzung) erfolgte gemäß § 2 Abs. 4 Thüringer Kommunalabgabengesetz (ThürKAG) mit Schreiben des Landratsamtes Nordhausen vom 08.04.1999.

Gemeinde Wolframshausen  
Wolframshausen, den 08.04.1999

(S I E G E L)

gez.  
M O R G E N S T E R N  
Bürgermeister